

**Befristete Empfehlung der DAK-Gesundheit
für die Abrechnung von Hygienepauschalen
im Zusammenhang mit dem Coronavirus**

Aufgrund des weiteren Andauerns der Pandemie haben sich die Ersatzkassen auf Eckpunkte zur Beteiligung an den corona-bedingten Mehraufwänden verständigt. Ziel ist es, die Versorgung mit Hilfsmitteln auch in außerordentlichen Situationen aufrecht zu erhalten und kurzfristig eine Möglichkeit zu schaffen, den gestiegenen Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung abzugelten.

1. Hygienepauschalen

Bei einem deutlich erhöhten Aufwand für Hygienemaßnahmen bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, kann der Leistungserbringer eine Hygienepauschale abrechnen. Dabei ist zu beachten, dass keine Notwendigkeit für einen allgemeinen pauschalierten „Hygienezuschlag“ für diejenigen Produkte besteht, die in den Betriebsräumen des Leistungserbringers oder per Versand abgegeben werden. In diesen Fällen darf davon ausgegangen werden, dass kein direkter Kontakt von mehr als 10 Minuten bei weniger als 1,5 Meter Abstand zum Versicherten entsteht.

Ein deutlich erhöhter Hygieneaufwand besteht bei Versicherten, die Zuhause, in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern aufgesucht werden müssen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Versorgungssituation kann eine der zwei folgenden Hygienepauschalen, je aufsuchenden persönlichen Kontakt, abgerechnet werden:

Hygienepauschale 1: bis zu 3,73 Euro (netto + MwSt. gemäß Hauptleistung)
(bei nachgewiesener Corona-Erkrankung oder bei einem begründetem Verdachtsfall)

Hygienepauschale 2: bis zu 2,19 Euro (netto + MwSt. gemäß Hauptleistung)
(ohne Corona-Erkrankung und ohne begründeten Verdachtsfall)

2. Abrechnung

Die Hygienepauschale kann ausschließlich in der (Direkt-)Abrechnung mit der DAK-Gesundheit geltend gemacht werden. Eine Vorab-Genehmigung über eKV ist nicht einzuholen, auch nicht bei genehmigungspflichtigen Hauptleistungen.

Die Abrechnung erfolgt mit den übergangsweise vorgesehenen Abrechnungspositionsnummern:

COVID-19 Hygienepauschale 1: 9900990006	Kennzeichen Hilfsmittel „00“
COVID-19 Hygienepauschale 2: 9900990007	Kennzeichen Hilfsmittel „00“

Die Hygienepauschale muss stets mit der Hauptleistung gemeinsam abgerechnet werden. Somit gilt für die Hygienepauschale der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) der Hauptleistung.

Die Hygienepauschale ist bei der Berechnung der Zuzahlung zu berücksichtigen.

Die Vorgaben der Abrechnungsregelungen der jeweiligen Verträge bleiben unberührt.

3. Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Empfehlung tritt am 15.03.2021 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für Leistungen, die ab dem 01.03.2021 erbracht werden.

Diese Empfehlung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.06.2021. Die DAK-Gesundheit wird vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist.